



Drachen- und Gleitsegelclub Nahetal e.V.
Friedhelm Merz
Bergstraße 38 a
55595 Roxheim

Gmund, 05.06.2012 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Auf dem unteren Mergesfeld", 55595 St. Katharinen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Drachen- und Gleitsegelclubs Nahetal e.V. vom 22.05.2012 die Erlaubnis „Auf dem unteren Mergesfeld“ des DHV vom 12.12.1994, aktualisiert am 12.06.2008, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Auf dem unteren Mergesfeld“, 55595 St. Katharinen wird hinsichtlich der Flurstücksnummern erweitert und der Auflagen (II) angepasst.
2. Die Erweiterung erstreckt sich auf die Flurnummer 5, Flurstücksnummern 188 – 194 und Flurnummer 3, Flurstücksnummer 8 und 9 (Starts und Landungen), Gemarkung St. Katharinen.
3. Im übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingungen bleiben bestehen.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Am 12.12.1994 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Auf dem unteren Mergesfeld“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Am 12.06.2008 wurde die Erlaubnis aktualisiert.

Mit Schreiben vom 22.05.2012 beantragte der Geländehalter die Erweiterung der Erlaubnis hinsichtlich der bezeichneten Flurstücke in Richtung Nordwesten.

Eine Prüfung des Antrags auf Verlängerung der Schleppstrecke ergab, dass es sich bei der angestrebten Änderung der Außenstarterlaubnis um keine wesentliche Änderung i.S.d. § 25 LuftVG handelt. Somit ist ein gesondertes Beteiligungsverfahren i.S.d. § 25 LuftVG nicht erforderlich.

Die Erlaubnis konnte somit erweitert werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb



N

DCGN Unteres Mergesfeld

K50

K51

Am Walden

Am Walden

Am Walden

St. Katharinen

St. Katharinen

St. Katharinen

St. Katharinen

St. Katharinen

St. Katharinen

© 2009 GeoBasis-DE/BKG
Image © 2012 GeoEye
Image © 2012 GeoBasis-DE/BKG

Google earth

Bildaufnahme datum: 1/1/2010 2000

49° 52' 18" N 7° 46' 32" E Höhe: 200 m

Sichthöhe: 1.21 km

RheinlandPfalz

Auszug aus den Geobasisinformationen
- Liegenschaftskarte -

Landkreis Bad Kreuznach
Gemeinde Sommerloch
Gemarkung Sommerloch
Flur 5

Karte 45.1126B

Vermessungs- und Katasterverwaltung

Bad Kreuznach, 18.09.2009
Ungefährer Maßstab 1: 1000
Antrag-Nr. KB

Vermessungs- und Katasteramt Bad Kreuznach

